

An freiwillige Feuerwehren werden solche Beihilfen regelmäßig nur bewilligt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß im Fall einer Auflösung der Feuerwehr die Gegenstände in das Eigentum der Gemeinde übergehen.

Gesuche um Beihilfen sind seitens der freiwilligen Feuerwehren und Gemeinden jeweils vor der Anschaffung oder Einrichtung unter Anschluß des Vorausschlages oder Vertragsentwurfs beim Verwaltungsrat einzureichen.

Beiträge zur Anschaffung von Uniformröcken (§ 11 lit. c) sollen nur gewährt werden, um die Gründung neuer freiwilliger Feuerwehren in wenig leistungsfähigen Gemeinden zu erleichtern.

#### § 14.

Soweit sich in einzelnen Jahren nicht Gelegenheit zur Verwendung der laufenden Mittel (§ 1 Absatz 2) ergibt, wird der Überschuß dem Grundstock der Anstalt zugeschlagen.

Zu Verwendungen des Grundstockvermögens ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

#### § 15.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

#### § 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar d. J. in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt unsere Verordnung vom 31. Dezember 1905 im gleichen Betreff außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Februar 1910.

**Friedrich.**

von Bodman.

Auf Seiner Königlich Hohheit höchsten Befehl:  
Scheffelmeier.

**Verordnung.**

(Vom 26. Januar 1910.)

Die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend.

Zm Einverständnis mit dem zuständigen königlich Württembergischen und Großherzoglich Hessischen Ministerium erhält das als Anlage II unserer Verordnung vom 16. April 1894, die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 149 ff.), veröffentlichte Verzeichnis der Nebelhornsignale der Kettenschleppdampfer in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Signale mit Wirkung vom 1. April 1910 folgende Fassung:

| km                   | Benennung der Örtlichkeit   | Anzahl der Zeichen |
|----------------------|-----------------------------|--------------------|
| <b>A. Bergfahrt.</b> |                             |                    |
| Gedehnte Zeichen.    |                             |                    |
| 64,5                 | Oberhalb Stolzenack . . . . | 3                  |
| 86,5                 | Bei der Hochhauser Mühle    | 3                  |
| 100,5                | Unterhalb Wimpfen a. B. . . | 3                  |
| 113,0                | Am Salzwerkhafen            | 3                  |

Karlsruhe, den 26. Januar 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
Der Ministerialdirektor:  
Gladner.

Dr. von Bayer.

### Berichtigung.

Die Überschrift des in Nr. XXXIX des Gesetzes- und Verordnungsblattes 1909 Seite 649 veröffentlichten Gesetzes vom 28. Dezember 1909 hat zu lauten: **Fahrtsversicherungs-gesetz.**

Druck und Verlag von **Stalsch & Vogel** in Karlsruhe.